HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23 **DIENSTAG, DEN 29. JUNI** **2010**

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 2010	Einhundertelfte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	437
8. 6. 2010	Fünfundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	438
8. 6. 2010	Einhundertzwölfte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	439
8. 6. 2010	Sechsundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg	439
22. 6. 2010	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Landespflegegesetzes** 860-10	440
22. 6. 2010	**Gesetz zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Vorschriften** 9501-2, 9501-2-1, 202-1-10	440
22. 6. 2010	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil St. Georg neu: 29-1-2	443
22. 6. 2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft 791-1-110	446
22. 6. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7847-28-1	447

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Einhundertelfte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juni 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich beiderseits Obergeorgswerder Deich zwischen Bundesautobahn A 1 und Norderelbe in Wilhelmsburg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 135) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Fünfundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juni 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich beiderseits Obergeorgswerder Deich zwischen Bundesautobahn A1 und Norderelbe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 135) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 l Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Einhundertzwölfte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juni 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich der Neuenfelder Straße, zwischen der Bahntrasse und der Wilhelmsburger Reichsstraße sowie nördlich und südlich der Mengestraße bis zur Georg-Wilhelm-Straße im Stadtteil Wilhelmsburg (F 4/09 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Sechsundneunzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 8. Juni 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich und südlich der Neuenfelder Straße, zwischen der Bahntrasse und der Wilhelmsburger Reichsstraße sowie nördlich und südlich der Mengestraße bis zur Georg-Wilhelm-Straße im Stadtteil Wilhelmsburg (L 4/09 – Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 137) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 l Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95) werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Landespflegegesetzes

Vom 22. Juni 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Landespflegegesetzes

Das Hamburgische Landespflegegesetz vom 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg zum Sozialgericht gegeben."

§ 2

Übergangsregelung

Für Personen, die am 30. Juni 2010 einen Anspruch auf einen Zuschuss nach § 6 des Hamburgischen Landespflegegesetzes haben, wird diese Leistung weiter erbracht. § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Landespflegegesetzes und § 10 der Hamburgischen Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung (LPGDVO) vom 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 416) finden in der am 30. Juni 2010 geltenden Fassung Anwendung. Der Anspruch nach Satz 1 endet, sobald der Bedarf nach § 10 Absatz 1 LPGDVO das einzusetzende Einkommen übersteigt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 2010.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung hafensicherheitsrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juni 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

§ 1

Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „dem Umschlag, der Bereitstellung und" gestrichen.

1.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Verbesserung" ersetzt durch das Wort „Erhöhung".

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt

1. in den Grenzen des Hafennutzungsgebiets im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 13. Oktober 2009 (HmbGVBl. S. 362),
2. im Sandtorhafen, Grasbrookhafen, Mühlenberger Loch und auf der Este,
3. innerhalb von Hafenanlagen gemäß § 5 Absatz 1, die unmittelbar an die in den Nummern 1 und 2 genannten Wasserflächen angrenzen sowie
4. hinsichtlich des § 10 im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In der Überschrift und in Absatz 1 wird die Textstelle „dem Umschlag, der Bereitstellung und" ersetzt durch das Wort „der".

2.2 In Absatz 1 Nummer 4 werden hinter der Textstelle „gefährden," die Wörter „ihren Standort wechseln oder" eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Arten von Hafenanlagen Mindestanforderungen an die im Plan vorzusehenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festzulegen."

3.2 In Absatz 3 werden die Wörter „eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr" durch die Wörter „einen Dritten" ersetzt.

3.3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

3.3.1 Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung: „ist die Abfertigung von Schiffen im Sinne von § 5 Absatz 1 verboten."

3.3.2 Es werden folgende Sätze angefügt: „Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit die Sicherheit im Hafen gewährleistet bleibt. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss

1. über Fachkenntnisse gemäß Absatz B/18.1 des ISPS-Codes verfügen und
2. durch eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 nachweisen, dass sie oder er an einer Schulungsveranstaltung zur Erlangung der in Nummer 1 genannten Fachkenntnisse teilgenommen hat.

Die Voraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 2 gilt auch als erfüllt, sofern eine Teilnahmebescheinigung einer Schulungseinrichtung aus einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgelegt wird und die zuständige Behörde festgestellt hat, dass die ausstellende Schulungseinrichtung die Anforderungen an die Vermittlung von Fachkenntnissen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt."

4.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Schulungseinrichtung

(1) Die Vermittlung von Fachkenntnissen gemäß § 9 Absatz 2 hat an einer Schulungseinrichtung zu erfolgen und ist durch eine Teilnahmebescheinigung zu bestätigen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Umfang und Inhalt der Schulungsveranstaltung sowie die Anforderungen an den Lehrkörper und
2. die Ausgestaltung der Bescheinigung gemäß Satz 1

festzulegen.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 zu überprüfen. Dazu kann sie jederzeit und unangekündigt an Schulungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) Der Betreiber der Schulungseinrichtung ist verpflichtet

1. der zuständigen Behörde mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen den Beginn einer Schulungsveranstaltung mitzuteilen und
2. den mit der Überprüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörde zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 2 auf Verlangen Einsicht in die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und die Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte zu gewähren.

Das Verfahren für die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 kann über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach §§ 71 a bis 71 e des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Betreiber einer Hafenanlage hat im Falle einer durch die zuständige Behörde gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 erteilten Ausnahmegenehmigung mit dem Schiff, mit dem eine Abfertigung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung geplant ist, eine Sicherheitserklärung zu erstellen."

6.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. In § 13 Absätze 1, 3 und 4 wird die Bezeichnung „§ 1 Absatz 2" jeweils ersetzt durch die Textstelle „§ 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3".

8. § 16 wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Hamburger Hafens ist durch die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit von folgenden Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 9 eingesetzt werden,
2. Dritte, die gemäß § 8 Absatz 3 mit der Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragt sind oder
3. Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit
   a) Zugang zu der Risikobewertung nach § 7 und dem Gefahrenabwehrplan nach § 8 haben oder
   b) in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind,

   soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält."

8.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Tätigkeiten gemäß Absatz 1 dürfen erst aufgenommen und eine Übertragung der in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten darf erst erfolgen, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung abgeschlossen ist, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der oder des Betroffenen verbleiben."

9. § 22 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1.1 Die Textstelle „, § 9 Absatz 3 und § 10“ wird durch die Textstelle „sowie § 10 Absatz 1“ ersetzt.

9.1.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „dem Umschlag, der Bereitstellung und“ durch das Wort „der“ ersetzt.

9.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „, § 9 Absatz 2, §§ 10 und 12“ durch die Textstelle „sowie § 12“ ersetzt.

10. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

10.1 In Nummer 4 werden hinter der Bezeichnung „§ 4 Absatz 1 Nummer 4“ die Wörter „nicht den Standort eines Fahrzeuges wechselt oder“ eingefügt.

10.2 Hinter Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Auflagen oder Bedingungen nach § 8 Absatz 8 Satz 3 zuwiderhandelt,“.

10.3 Hinter Nummer 10 werden die folgenden Nummern 10 a und 10 b eingefügt:

„10 a. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der zuständigen Behörde keine Einsicht in Unterlagen gewährt,

10 b. als Betreiber einer Hafenanlage entgegen § 11 Absatz 2 keine Sicherheitserklärung erstellt,“.

10.4 In Nummer 11 wird die Bezeichnung „§ 11 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.

10.5 Hinter Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. entgegen § 16 Absatz 6

a) ohne festgestellte Zuverlässigkeit seine Tätigkeit aufnimmt,

b) Tätigkeiten Personen überträgt, ohne dass deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist, “.

10.6 In Nummer 17 wird hinter der Textstelle „§ 8 Absätze 2 und 5“ die Textstelle „, § 10 Absatz 1“ eingefügt.

§ 2

Umsetzung von EG-Richtlinien

§ 1 Nummern 4 und 5 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Artikel 2

Änderung der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung

§§ 3 und 5 sowie Anlagen 2 und 4 der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21), geändert am 29. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 284), werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Anlage 2 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 466), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8.3 wird das Wort „Untersagung“ durch die Wörter „Erteilung von Ausnahmen vom Verbot“ ersetzt.

2. Die Nummern 8.4 und 8.5 werden aufgehoben.

3. Die Nummer 8.6 wird Nummer 8.4.

Artikel 4

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Hafensicherheits-Durchführungsverordnung gilt als auf Grund von § 8 Absätze 2 und 5, § 10 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 des Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Juni 2010.

Der Senat

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil St. Georg

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Teilgebiet des Stadtteils St. Georg wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 1.200 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet, wobei je ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung wird in dem Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Januar 2011 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juni 2010.

Anlage 1

Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes St. Georg

M. 1 : 5000

Gebietsabgrenzung

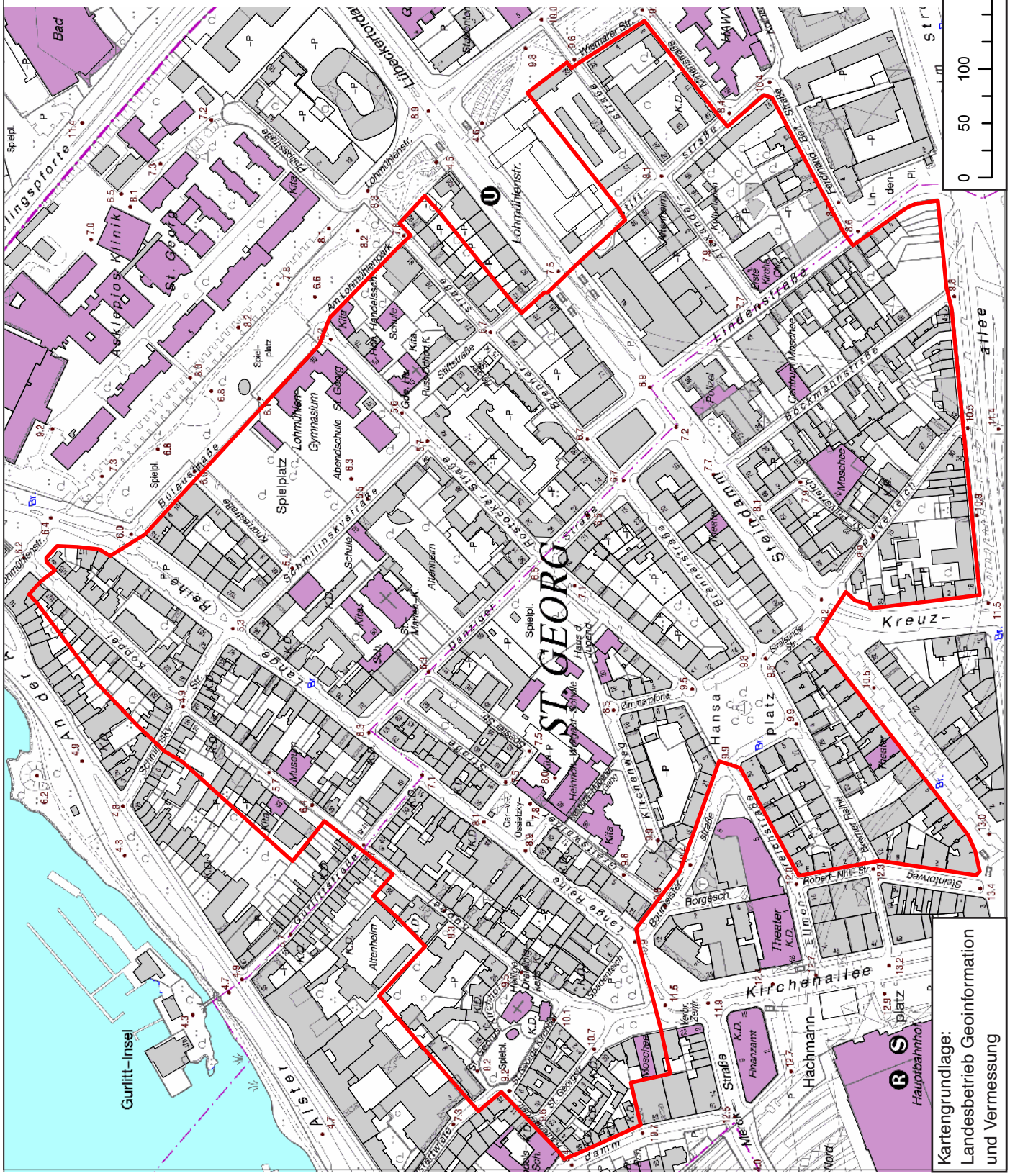

Kartengrundlage: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude
1.1	Baujahr
1.2	Geschossanzahl
1.3	Zustand
1.4	Dachgeschossausbau
2.	Wohnung
2.1	Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/ Eigentümer)
2.2	Wohnfläche
2.3	Zimmeranzahl
2.4	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)
2.5	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren
2.6	Ausstattung
2.6.1	Heizung
2.6.2	Bad
2.6.3	Wasserversorgung
2.6.4	Sonstiges
2.6.5	allgemeine Bewertung
2.7	Modernisierung
2.7.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren
2.7.2	Art der Modernisierung
2.7.3	geplante Modernisierungen
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft
3.1	Sozialstruktur
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen
3.1.2	Lebensalter
3.1.3	Anzahl der Berufstätigen
3.1.4	Beschäftigungsart
3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
3.1.6	Art des Schulabschlusses
3.1.7	Nationalität
3.1.8	Wohlstand
3.1.8.1	Art des Lebensunterhalts
3.1.8.2	Einkommenshöhe
3.1.8.3	PKW-Besitz
3.1.9	Miete
3.1.9.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
3.1.9.2	Betriebs-/Nebenkosten
3.1.9.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
3.1.9.4	Differenz zur Vergleichsmiete
3.1.9.5	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
3.2.1	Wohndauer
3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.3.1	Umzugsabsichten
3.3.2	Umzugsgründe
3.3.3	Umzugsziel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft vom 19. September 2000 (HmbGVBl. S. 289), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Schutzzweck ist es, den repräsentativen Ausschnitt der ursprünglichen Naturlandschaft im Elbe-Urstromtal mit ihrer durch Auendynamik geprägten Geologie und Gestalt und den typischen, in sich geschlossenen Vegetationsabfolgen vom Elbufer über Stromtalwiesen bis hin zu Trockenstandorten einschließlich den darin beheimateten artenreichen Lebensgemeinschaften als Ganzes und als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Dies gilt insbesondere für:

1. die strukturreichen Vorlandflächen der von Prielen und Gräben durchzogenen, tidebeeinflussten Altengammer Elbwiesen mit ihren Süßwasserwatten, Tideröhrichten, Strandwällen, Auengehölzen, Hochstaudenfluren und Stromtalwiesen als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Wiesenpieper, Rotschenkel, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Flussneunauge, Meerneunauge, Rapfen, Finte, Schnäpel und Brenndolde,
2. das Borghorster Brack mit seiner Wasserpflanzen- und Röhrichtvegetation, Gehölzgruppen und angrenzenden Grünländern als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Steinbeißer, Rohrweihe, Sumpf-Sternmiere und Sumpfquendel,
3. die Erhaltung der Borghorster Elbwiesen mit ihren von Gewässern durchzogenen Stromtalwiesen subkontinentaler Verbreitung und Resten an Hartholzauenwäldern als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Pirol, Teichrohrsänger, Rapfen, Brenndolde und Langblättriger Ehrenpreis und die Wiederherstellung tidebeeinflusster Süßwasserbiotope bestehend aus Flachwasserzonen, Süßwasserwatten, Tideröhrichten, Auwäldern und Stromtalwiesen mit ihren hierauf angewiesenen Pflanzen- und Tierarten im Kontakt mit den angrenzenden Binnendünen der Besenhorster Sandberge, wobei die Wiederherstellung tidebeeinflusster Süßwasserbiotope vorrangig ist gegenüber der Erhaltung weiterer dort gegenwärtig vorkommenden Lebensräume und Arten,
4. die Ausläufer der Besenhorster Sandberge mit ihren trockenen Binnendünen und offenen, lückigen Sandtrockenrasen, umgeben von nährstoffarmen Trockenwäldern und strukturreichen Wäldern aus Eichen, Birken und Hainbuchen als Lebensstätte für hierauf angewiesene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie Wespenbussard, Schwarzspecht, Gefleckte und Gewöhnliche Ameisenjungfer, Grasnelke, Heide-Nelke, Besenheide, Silbergras und Berg-Sandglöckchen.

(2) Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind, den günstigen Erhaltungszustand

1. des Lebensraumtyps „Trockene Sandheiden“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
2. des Lebensraumtyps „Dünen mit offenen Grasflächen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
3. des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
4. des Lebensraumtyps „Flüsse mit Schlammbänken“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
5. des Lebensraumtyps „Brenndolden-Auenwiesen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
6. des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
7. des Lebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
8. des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
9. des Lebensraumtyps „Hartholzauenwälder“ mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
10. der Finte und des Rapfens mit ihren als Nahrungs-, Aufwuchs- oder Laichgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen, bei Tidehochwasser überstauten Süßwasserwatten und Stromkanten,
11. des Meerneunauges und Flussneunauges mit ihren als Wandergebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen sowie Stromkanten,
12. des Steinbeißers mit seinen als Laichgebiet genutzten Lebensstätten aus flachen, schwach fließenden oder stehenden Gewässern mit sandigen oder schlammigen Sedimenten und
13. des prioritären Schierlings-Wasserfenchels mit seinen Lebensstätten aus Tideröhrichten, Süßwasserwatten sowie uferbegleitenden Hochstaudenfluren und Auwäldern

zu erhalten und zu entwickeln.“

2. § 5 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Nummern 1 bis 5, 10, 15, 17, 18, 20 bis 24, 29 und 30 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der erforderlichen technischen Schutzvorkehrungen im Einvernehmen mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde,“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juni 2010.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund von § 2 Absatz 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert am 20. April 2010 (eBAnz. AT 44 2010 V1), wird verordnet:

Die Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 539), geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Einteilung der erosionsgefährdeten Ackerflächen, Unterrichtung der Betriebsinhaber

(1) Die Einteilung der erosionsgefährdeten Ackerflächen erfolgt nach der in der Anlage beschriebenen Methodik.

(2) Die Unterrichtung der Betriebsinhaber über Ackerflächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes, die aufgrund der Methodik als erosionsgefährdet anzusehen sind, erfolgt feldblockbezogen auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Diese Informationen können auch während der Dienstzeiten in der Behörde für Wirtschaft und Arbeit eingesehen werden. Zusätzlich erfolgen Informationen über die erosionsgefährdeten Ackerflächen jährlich zum 15. Mai im Zuge des Antragsverfahrens auf Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) beziehungsweise dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

3. Es wird folgende Anlage hinzugefügt:

„Anlage (zu § 6)

(1) Die Ermittlung und Festlegung der Erosionsgefährdungsklasse Wasser erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nach der Formel K*S in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf Grundlage der DIN 19708.

(2) Die Ermittlung und Festlegung der Erosionsgefährdungsklasse Wind erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung auf der Grundlage der DIN 19706.

(3) Sobald eine Erosionsgefährdung eines Feldblocks durch die zuständige Behörde ermittelt wird, wird diese in dem aufgrund des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages vom 1. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 180) vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geführten elektronischen Referenzsystem erfasst und ist im Internet abrufbar.

(4) Ein Feldblock kann gleichzeitig ein Gebiet der Erosionsgefährdung durch Wasser und durch Wind sein.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. Juni 2010.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).